

Ich (Antragsteller und ggf. der beim Antragsteller tätige weiterbildende Arzt) bestätige, dass ich den Inhalt des Antrags sowie des beigefügten Anhangs mit seinen Erläuterungen zur Kenntnis genommen habe und erkenne diesen ausdrücklich als für mich rechtsverbindlich an. Die im Anhang aufgeführten Erläuterungen sind Bestandteil dieses Antrags.

Ort, Datum

Unterschrift Vertragsarzt / BAG-Vertretungs-
berechtigter / MVZ-Vertretungsberechtigter



Bei Antragstellung für einen beim Antragsteller tätigen Weiterbilder zusätzlich:

Ort, Datum

Unterschrift beim Antragsteller tätiger Weiterbilder



Stempel Antragsteller

Diese Seite ist vom Weiterbildungsassistenten auszufüllen:

Bitte achten Sie auf eine sorgfältige und korrekte Darstellung, da Ihre Angaben als Grundlage zur Überprüfung der bisherigen Weiterbildungszeiten dienen. Zeugnisse können ggf. angefordert werden.

Name Weiterbildungsassistent:

geplanter Beschäftigungsumfang: Vollzeit-Weiterbildung
 Teilzeit-Weiterbildung mit Tätigkeitsumfang in % (z. B. 50 %):

Die Weiterbildung erfolgt nach der Weiterbildungsordnung der Bayerischen Landesärztekammer (WBO)
 vom 24.04.2004 (WBO 2004) **ODER** vom 16.10.2021 (WBO 2021), in Kraft getreten zum 01.08.2022

Vollständige Auflistung aller bisherigen ärztlichen Tätigkeiten des Assistenten in chronologischer Reihenfolge (ambulant = a, stationär = s, pro Zeile ist nur eine Angabe möglich)						Wird von BLÄK ausgefüllt:	
von (tt.mm.jjjj)	bis* (tt.mm.jjjj)	Arbeitszeit in %	a oder s	Name des Weiterbilders	Anschrift der Weiterbildungsstätte	Zeit in Monaten	hiervon absolviert als Vollzeitäquivalent
01.01.2000	31.12.2000	100	a	Dr. Max Mustermann	Musterstr.1 11111, Musterstadt		Befugnis anerkannt
Unterbrechungszeiten (z. B. Beschäftigungsverbot wegen Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit, Pflege naher Angehöriger oder Krankheit)						ggf. Bemerkung der BLÄK	
von (tt.mm.jjjj)	bis (tt.mm.jjjj)	Grund					

*Bitte ggf. geplantes Ende-Datum eintragen; Feld darf nicht frei bleiben oder Text beinhalten.

Dieser Teil ist vom Antragsteller auszufüllen:

Bitte achten Sie auf eine sorgfältige und korrekte Darstellung, da Ihre Angaben als Grundlage zur Überprüfung der bisherigen Weiterbildungszeiten dienen. **Für eine etwaige Förderung muss der hiermit beantragte Beschäftigungsumfang mit den Wochenstunden der bereits erteilten Genehmigung zur Beschäftigung des Assistenten übereinstimmen.**

Die Förderung wird beantragt für den Zeitraum:			Wird von BLÄK ausgefüllt:	
von (tt.mm.jjjj)	bis (tt.mm.jjjj)	Bereits laufende Förderung soll verlängert werden (Ja/Nein)	Weiterbildungsbefugnis	Zeit in Monaten

Die Weiterbildung erfolgt am Standort:

_____ Straße, PLZ, Ort	_____ BSNR des Weiterbildungs-Standortes
---------------------------	---

Wird von BLÄK ausgefüllt:				Bemerkung der BLÄK
Weiterbildung gemäß WBO 2004		Weiterbildung gemäß WBO 2021		
Maximal mögliche ambulante WB-Zeit im Fachgebiet	Monate: _____	Mindest-WB-Zeit im Fachgebiet	Monate: _____	<input type="checkbox"/> verpflichtender WB-Abschnitt <input type="checkbox"/> fakultativer WB-Abschnitt
bisher im ambulanten Bereich absolvierte Monate (siehe Seite 4)	Monate: _____	bisher absolvierte WB-Zeiten (siehe Seite 4)	Monate ambulant: _____ Monate stationär: _____	
Anzahl der Monate (VZ oder TZ), mit denen die beantragte Tätigkeit auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen die max. mögliche ambulante WB-Zeit im beantragten Fachgebiet nicht überschreitet und der beantragte WB-Abschnitt der jeweils geltenden WBO genügt:	Monate: _____	Anzahl der Monate (VZ oder TZ), mit denen die beantragte Tätigkeit auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen die Mindest-WB-Zeit im beantragten Fachgebiet nicht überschreitet und der beantragte WB-Abschnitt der jeweils geltenden WBO genügt:	Monate: _____	
<i>Geprüft durch:</i>	<i>Weiterleitung an KVB – Si am:</i>			
<i>am:</i>				

Förderantrag – Anhang –



Wichtige Informationen, bitte aufmerksam lesen

1. Erforderliche Angaben

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Angaben für die Bearbeitung dieses Antrags durch die KVB erforderlich sind. Ihre Angaben sind freiwillig. Bitte beachten Sie, dass unvollständige Angaben zur Ablehnung Ihres Antrags führen können.

2. Richtiger Antragsteller

Sofern die Weiterbildung in einem MVZ absolviert wird, ist der Antragsteller der MVZ-Vertretungsberechtigte. Dies trifft sowohl bei zugelassenen als auch bei angestellten Weiterbildungern im MVZ zu. Der weiterbildende Arzt, für den die fachlichen Nachweise vorzulegen sind, hat den Antrag mit zu unterzeichnen. Der Förderbescheid wird dem MVZ erteilt.

3. Förderrichtlinie und -zweck

Die Förderung basiert auf Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung in (drohend) unterversorgten Planungsbereichen gemäß Teil 3 Abschnitt B I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds (KVB-SiRiLi) in Kraft getreten am 01.06.2026.

Mit der Förderung von fachärztlichen Weiterbildungen in (drohend) unterversorgten Planungsbereichen sollen nachhaltige und zukunftsfähige Versorgungsstrukturen aufgebaut und erhalten und ärztlicher Nachwuchs gewonnen werden.

Für die Arztgruppe der angestrebten Facharztanerkennung des Arztes in Weiterbildung gemäß Ziffer 4.1. Satz 1 muss zum Zeitpunkt der Antragstellung eine bestehende oder drohende Unterversorgung in dem Planungsbereich vorliegen, in dem die ambulante Weiterbildungsstätte des Förderempfängers liegt. Maßgeblich sind die entsprechenden Feststellungen des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Bayern. Die Weiterbildung kann auch in der Zweigpraxis, wenn diese in einem Planungsbereich liegt, in dem eine bestehende oder drohende Unterversorgung besteht, absolviert werden. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Tag pro Woche (Teilzeit entsprechend anteilig) die Weiterbildung in der Zweigpraxis stattfinden muss.

Eine Förderung desselben Weiterbildungsabschnitts parallel zur Weiterbildungsförderung auf Grundlage der „Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V“ oder „Richtlinien des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung und der psychotherapeutischen Ausbildung in Praxen niedergelassener Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten“ ist ausgeschlossen.

Es besteht für ein und denselben Förderempfänger bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen sowie der sonstigen, insbesondere weiterbildungsrechtlichen und zulassungsrechtlichen Voraussetzungen, keine Beschränkung der Anzahl der im Sinne dieser Richtlinie förderfähigen Ärzte in Weiterbildung (Mehrfachförderung).

4. Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern die Voraussetzungen der Förderung vollständig erfüllt werden und das Förderbudget noch nicht aufgebraucht ist.

Können wegen des begrenzten Budgets nicht alle Anträge positiv verbeschieden werden, führen wir ein Auswahlverfahren anhand festgelegter Kriterien durch.

5. Dauer der Förderung

Die Förderdauer des Weiterbildungsverhältnisses im Rahmen der Beschäftigung beträgt maximal 24 Monate in Vollzeit.

Als maximale Förderdauer der fachärztlichen Weiterbildung gelten die in der jeweils aktuellen Fassung der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vorgesehenen Mindest-Weiterbildungszeiten für die Anerkennung zum jeweiligen Facharzt.

6. Teilzeitbeschäftigungen

Teilzeitbeschäftigungen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit sind förderfähig. Ebenso Teilzeitbeschäftigungen mit einem Beschäftigungsumfang von **mindestens zwölf Wochenarbeitsstunden**, sofern die jeweils geltende Weiterbildungsordnung dies anerkennt.

7. Verlängerung der Förderung

Soll ein bereits gefördertes Weiterbildungsverhältnis verlängert werden, muss ein Neuantrag gestellt werden.

Aufgrund eines Beschäftigungsverbots wegen Schwangerschaft, wegen Mutterschutz, Elternzeit, Pflege naher Angehöriger oder schwerer Krankheit kann die Weiterbildung vorübergehend unterbrochen werden. Die Unterbrechung darf jedoch nicht mehr als sechs Monate betragen (zuzüglich der Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes sowie der Dauer des Beschäftigungsverbotes).

8. Finanzieller Förderumfang/ Aufstockung aus eigenen Mitteln

Der Förderbetrag beträgt für eine Vollzeitstelle monatlich 5.800,00 €. Für Teilzeitbeschäftigungen wird der Förderbetrag entsprechend des Umfangs der Tätigkeit anteilig bemessen. Der Förderbetrag ist ein Zuschuss zum Brutto-Gehalt des Arztes in Weiterbildung und muss als Anteil der Vergütung in voller Höhe an diesen weitergegeben werden - unbeschadet der Pflicht zu Einbehalt und Abführung der hierauf entfallenden Lohnsteuer sowie des hierauf entfallenden Arbeitnehmeranteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Soweit der von uns gezahlte Förderbetrag in Höhe von 5.800,00 € im konkreten Fall die im Krankenhaus übliche Vergütung unterschreitet, ist der an den Weiterbildungsassistenten weiterzuleitende Förderbetrag **von der anstellenden Praxis bzw. vom anstellenden MVZ auf das Niveau der im Krankenhaus üblichen Vergütung anzuheben und in dieser Höhe vollständig an den Weiterbildungsassistenten auszahlend**. Die anstellende Praxis/ das anstellende MVZ muss in diesem Fall den zur Anhebung auf dieses Vergütungsniveau erforderlichen Differenzbetrag aus eigenen Mitteln aufstocken.

Zur Bestimmung „der im Krankenhaus üblichen Vergütung“ **orientiert** sich die neue Vereinbarung am **Tarifvertrag Ärzte des Verbandes Kommunalen Arbeitgeber (TV-Ärzte/VKA) in seiner jeweils geltenden Fassung**. Die im Krankenhaus übliche Vergütung im Sinne der förderrechtlichen Vorschriften entspricht danach den in der Tabelle gemäß der Anlage zu § 18 TV-Ärzte/VKA ausgewiesenen Tarifentgelten der Entwicklungsstufen 1 - 5 innerhalb der Entgeltgruppe I. Die dort genannten Entgelte für einen in Vollzeit beschäftigten Arzt entsprechen der zu zahlenden Vergütung bei Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden.

Bereits bisher nachgewiesene Zeiten ärztlicher Tätigkeit sind als Vorbeschäftigung anzurechnen; eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Tätigkeit und damit als anrechenbare Vorbeschäftigung. Das für die Vergütung des Arztes in Weiterbildung jeweils anzusetzende Tabellenentgelt der **Entgeltgruppe I** richtet sich nach den Stufenlaufzeiten i.S.d. § 19 Abs. 1 Buchst. a) TV-Ärzte/VKA. Danach ist gestaffelt nach den Jahren der ärztlichen Tätigkeit (ggf. unter Berücksichtigung der Zeiten anrechenbarer Vorbeschäftigungen) aktuell jeweils ein Bruttoentgelt anzusetzen.

Sollten Sie zu dem Ergebnis gelangen, dass Ihr Weiterbildungsassistent erst über eine für die jeweilige Fachrichtung der Weiterbildung relevante Berufserfahrung verfügt, die mit der Stufe 1 vergleichbar ist, müssen Sie an den Weiterbildungsassistenten mindestens den von uns gewährten Förderbetrag in Höhe von 5.800,00 € vollständig weitergeben. Der Förderbetrag von 5.800,00 € unterschreitet die im Krankenhaus übliche Vergütung ab der Entwicklungsstufe 2, d.h. ab vorhandener einjähriger ärztlicher Berufserfahrung des Weiterbildungsassistenten.

Die Tarifentgelte der Tabelle der Anlage zu § 18 TV-Ärzte/VKA unterliegen einer Dynamisierung entsprechend den Tarifierhöhungen des TV-Ärzte/VKA. Den aktuellen Tarifvertrag Ärzte des Verbandes Kommunaler Arbeitgeber (TV-Ärzte/VKA) in seiner jeweils geltenden Fassung finden Sie unter: www.vka.de in den Rubriken „*Tarifverträge & Texte/ TV-Ärzte*“. **Bei rückwirkenden Tarifierhöhungen hat der Weiterbildungsassistent demnach i.d.R. auch Anspruch auf eine rückwirkende Anpassung des Anhebungsbetrags.**

Die Anhebung des Förderbetrages betrifft ausschließlich das zwischen Ihnen und Ihrem Weiterbildungsassistenten bestehende Rechtsverhältnis und muss uns gegenüber nicht nachgewiesen werden!

Die Bewilligung der Förderung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Zuwendung von Fördermitteln nicht oder nicht mehr vorliegen. Zu viel bzw. zu Unrecht gezahlte Fördermittel sind zurückzuzahlen.

Weitere Informationen zur fachärztlichen Weiterbildungsförderung in (drohend) unterversorgten Planungsbereichen finden Sie auf unserer Homepage unter:

<https://www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/foerderungen/weiterbildungsfoerderung>

Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung in (drohend) unterversorgten Planungsbereichen:

<https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Service/Rechtsquellen/F/KVB-RQ-Richtlinie-Foerderung-FA-WB-Unterversorgung.pdf>

Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz.

9. Rückzahlung

Der Förderbescheid kann aufgehoben und die gewährte Förderung vom Antragsteller zurückgefordert werden, wenn die Vorgaben dieser Richtlinie nicht erfüllt werden, insbesondere wenn die im Antrag angegebenen Arbeitszeiten des Arztes in Weiterbildung nicht eingehalten werden, die Fördersumme nicht oder nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung als Anteil der Vergütung ausgezahlt wird, und/oder wenn die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns steht. Außerdem ist die gewährte Förderung zurückzuzahlen, soweit während Unterbrechungen der Weiterbildung kein Anspruch des Arztes in Weiterbildung auf Entgeltfortzahlung besteht oder dem Antragsteller für diese Zeiten Arbeitgeberaufwendungen durch Dritte erstattet werden.

Die gesetzlichen Regelungen über die Rücknahme, die Aufhebung und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben hiervon unberührt. Im Wiederholungsfalle kann der Praxisinhaber von einer zukünftigen Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen werden.

Die gewährte Förderung ist außerdem zurückzuzahlen, soweit der Förderempfänger für denselben Weiterbildungsabschnitt eine Förderung auf Grundlage der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V oder der Richtlinien des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung und der psychotherapeutischen Ausbildung in Praxen niedergelassener Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten erhalten hat.

10. Mitwirkungspflicht des Antragstellers

Sollte die Bayerische Landesärztekammer bei Prüfung der Anrechnungsfähigkeit des Weiterbildungsabschnitts feststellen, dass ergänzende Unterlagen seitens des Antragstellers zur Prüfung notwendig sind, die nicht Bestandteil eines vollständigen Antrags i.S.v. Ziffer 4.3. der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung in (drohend) unterversorgten Planungsbereichen sind, ist der Antragsteller verpflichtet, diese innerhalb der von der KVB zur Nachreichung gesetzten Frist vorzulegen. Bitte

beachten Sie, dass nach Ablauf dieser Frist die fehlende Aufklärbarkeit der Anrechnungsfähigkeit zu Lasten des Antragstellers geht und die Fördervoraussetzung der Anrechnungsfähigkeit des Weiterbildungsabschnitts als nicht gegeben anzusehen ist.

Der Antragsteller hat alle Umstände, die die Förderfähigkeit nach dieser Richtlinie betreffen und/oder zu einem Wegfall der Förderung führen können, wie insbesondere Unterbrechungen der Weiterbildung, Änderungen der Arbeitszeit, die Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen durch Dritte (z.B. nach dem AAG), den Entfall des Entgeltfortzahlungsanspruchs des Arztes in Weiterbildung (z.B. bei Elternzeit), das Nichtantreten der Weiterbildungsstelle durch den Weiterbildungsassistenten oder dessen vorzeitiges Ausscheiden **unverzüglich der KVB mitzuteilen**.

11. Weiterführende Informationen und Rechtsgrundlagen

<https://www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/foerderungen/weiterbildungsfoerderung>

<https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Service/Rechtsquellen/F/KVB-RQ-Richtlinie-Foerderung-FA-WB-Unterversorgung.pdf>

Anlage A

Erklärung des Antragstellers nach Teil 2 Abschnitt B & C der Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds in Verbindung mit den Ziffern 3.6 und 3.7 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung in (drohend) unterversorgten Planungsbereichen gemäß Teil 3 Abschnitt B I. der Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds, in Kraft getreten am 01.06.2026.

Antragsteller:

Titel _____ **Name** _____ **Vorname** _____

- Hiermit erkläre ich, nachfolgend genannte Anforderungen zu erfüllen:**
- Die von der KVB erhaltene **Förderung** zahle ich unverzüglich **in voller Höhe als Zuschuss zum Bruttogehalt** an meinen Weiterbildungsassistenten aus. Hiervon sind aufgrund gesetzlicher Verpflichtung die Lohnsteuer sowie der Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag einzubehalten. Mir ist bekannt, dass der Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag von mir als Arbeitgeber aufzubringen ist.
 - Der Förderbetrag ist durch die anstellende Praxis/ das anstellende MVZ aus eigenen Mitteln auf das Niveau der im Krankenhaus üblichen Vergütung anzuheben, sofern diese 5.800,00 € übersteigt und in dieser Höhe vollumfänglich an den Weiterbildungsassistenten ausbezahlt. Die „im Krankenhaus übliche Vergütung“ orientiert sich gemäß Ziffer 3.5 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung in (drohend) unterversorgten Planungsbereichen am Tarifvertrag Ärzte der Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) in seiner jeweils geltenden Fassung, Entgeltgruppe I Mittelwert der Stufen 1 bis 5 (siehe auch Seiten 8 und 9 dieses Antrages).
 - Mir ist bekannt, dass sich privat krankenversicherte Ärzte in Weiterbildung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreien lassen können. In diesem Fall erhält der Arzt/die Ärztin in Weiterbildung von mir als Arbeitgeber den gesetzlich vorgesehenen Beitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung. Die in dem von der KVB erstellten „Merkblatt Weiterbildungsassistent“ (unter www.kvb.de – Mitglieder – Praxisführung – Förderungen – Weiterbildungsförderung – Schnell-Check) enthaltenen Informationen zur Möglichkeit der Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht habe ich zur Kenntnis genommen.
 - Nach Beendigung des geförderten Weiterbildungsabschnittes sende ich der KVB einen **Nachweis über** die an den Weiterbildungsassistenten **weitergegebenen Förderbeträge**, ggf. mittels Bescheinigung des Steuerberaters, zu.
 - Ich habe zur Kenntnis genommen, dass eine Teilzeitstelle förderfähig ist., wenn der Beschäftigungsumfang mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Sofern die jeweils geltende Weiterbildungsordnung eine geringere Teilzeitbeschäftigung anerkennt, ist diese ebenfalls förderfähig, sofern sie mindestens zwölf Wochenarbeitsstunden umfasst.
 - Der Antragsteller hat alle Umstände, die die Förderfähigkeit nach dieser Richtlinie betreffen und/oder zu einem Wegfall der Förderung führen können, wie insbesondere Unterbrechungen der Weiterbildung, Änderungen der Arbeitszeit, die Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen durch Dritte (z.B. nach dem AAG), den Entfall des Entgeltfortzahlungsanspruchs des Arztes in Weiterbildung (z.B. bei Elternzeit), das Nichtantreten der Weiterbildungsstelle durch den Weiterbildungsassistenten oder dessen vorzeitiges Ausscheiden **unverzüglich der KVB mitzuteilen**.
 - Die Weiterbildung erfolgt ausschließlich in dem Weiterbildungs-Standort, für die der Antrag gestellt wurde. Wird die Weiterbildung in einer Zweigpraxis (festgestellte oder drohende Unterversorgung im Planungsbereich der Zweigpraxis) absolviert, stelle ich sicher, dass mindestens ein Tag pro Woche (Teilzeit entsprechend anteilig) die Weiterbildung in der Zweigpraxis stattfindet.

▪ **Rückzahlung:**

Sofern ich den Weiterbildungsassistenten nicht im Rahmen einer fachärztlichen Weiterbildung der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung in (drohend) unterversorgten Planungsbereichen beschäftige, **zahle ich** die bewilligten und an mich bereits ausgezahlten **Förderbeträge an die KVB zurück**.

Im Übrigen kann der Förderbescheid aufgehoben und die gewährte Förderung von mir zurückgefordert werden, wenn

- wenn die Vorgaben dieser Richtlinie nicht erfüllt werden, insbesondere wenn die im Antrag angegebenen Arbeitszeiten des Arztes in Weiterbildung nicht eingehalten werden, die Fördersumme nicht oder nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung als Anteil der Vergütung ausgezahlt wird,
 - die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns steht.
 - der Förderempfänger für denselben Weiterbildungsabschnitt eine Förderung auf Grundlage der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V oder der Richtlinien des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung und der psychotherapeutischen Ausbildung in Praxen niedergelassener Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten erhalten hat
 - während Unterbrechungen der Weiterbildung kein Anspruch des Arztes in Weiterbildung auf Entgeltfortzahlung besteht und der Förderbetrag nicht in voller Höhe weitergeleitet wird, oder dem Antragsteller für diese Zeiten Arbeitgeberaufwendungen durch Dritte erstattet werden
- Die gesetzlichen Regelungen über den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben hiervon unberührt. Im Wiederholungsfalle kann ich von der zukünftigen Förderung ausgeschlossen werden.

Ort, Datum

Unterschrift **Antragsteller** (Vertragsarzt/ MVZ-
Vertretungsberechtigter)



Stempel Antragsteller

Anlage B

Erklärung des Assistenten

<p>Assistent</p> <p>Titel _____, Name _____, Vorname _____</p>
<p><input type="checkbox"/> Hiermit erkläre ich, nachfolgend genannte Anforderungen zu erfüllen bzw. zur Kenntnis genommen zu haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Antragsteller und ich haben vereinbart, dass er im Falle der Bewilligung dieses Antrages für den Zeitraum der Weiterbildung den Förderbetrag von 5.800 € (Vollzeit) bzw. anteilig entsprechend des Umfangs der Teilzeittätigkeit als Zuschuss zum monatlichen Bruttoarbeitslohn in voller Höhe als Anteil der Vergütung an mich weitergibt. Soweit der Förderbetrag in Höhe von 5.800 € im konkreten Fall die im Krankenhaus übliche Vergütung unterschreitet, ist der an mich weiterzuleitende Förderbetrag vom Antragsteller aus eigenen Mitteln auf das Niveau der im Krankenhaus üblichen Vergütung aufzustocken und in dieser Höhe vollständig an mich auszuzahlen. Die „im Krankenhaus übliche Vergütung“ orientiert sich gemäß Ziffer 3.5 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung in (drohend) unterversorgten Planungsbereichen am Tarifvertrag Ärzte der Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) in seiner jeweils geltenden Fassung, Entgeltgruppe I Mittelwert der Stufen 1 bis 5 (siehe auch Seiten 8 und 9 dieses Antrages). ▪ Mir ist bekannt, dass ich mich - sofern ich privat krankenversichert bin - von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreien lassen kann und ich in diesem Fall vom Antragsteller den gesetzlich vorgesehenen Beitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung erhalte. Die in dem von der KVB erstellten „Merkblatt Weiterbildungsassistent“ (unter www.kvb.de – Mitglieder – Praxisführung – Förderungen – Weiterbildungsförderung – Schnell-Check) enthaltenen Informationen zur Möglichkeit der Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht habe ich zur Kenntnis genommen. ▪ Ich beabsichtige, die Weiterbildung zum _____ <i>Facharztbezeichnung</i> zu absolvieren und an der entsprechenden Facharztprüfung teilzunehmen. ▪ Ich verpflichte mich, den in der Praxis des Antragstellers ableistbaren Weiterbildungsabschnitt als Teil dieser Weiterbildung zu nutzen. ▪ Wenn ich die Weiterbildung in einer Zweigpraxis (festgestellte oder drohende Unterversorgung im Planungsbereich der Zweigpraxis) absolviere, bin ich mindestens einen Tag pro Woche (Teilzeit entsprechend anteilig) in der Zweigpraxis. ▪ Ich beabsichtige nach Beendigung meiner Weiterbildungszeit im vertragsärztlichen Bereich in der geförderten Facharztweiterbildung tätig zu sein.
<p><input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, dass die KVB diesen Antrag zusammen mit der Aufstellung meiner bisherigen ärztlichen Tätigkeiten zur Prüfung der Anrechnungsfähigkeit des zu fördernden Weiterbildungsabschnittes auf die von mir absolvierte Weiterbildung, an die Bayerische Landesärztekammer weiterleitet.</p>

Freiwillige Angabe:

- Ich willige ein, dass mich die KVB bezüglich weiterer Informationen zur KVB-Nachwuchsförderung per E-Mail kontaktieren und hierfür meine E-Mail-Adresse für die Dauer von bis zu 12 Jahren verarbeiten darf. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Assistent